

Statuten



Bienenzüchter-

Verein



Neckertal

Gegründet im Jahr 1908

I. Name und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen **Bienenzüchterverein Neckertal** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Bienenzüchterverein Neckertal bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:

- a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktische Übungen
- b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- c) Durchführung von Honigkontrollen
- d) Information der Öffentlichkeit
- e) spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft bei Verbänden Der Bienenzüchterverein Neckertal ist Mitglied des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Kantonalverbandes St. Gallen. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

Art 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Veteranen. **Jungmitglieder** sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben.

Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das **Veteranenabzeichen** abgegeben.

Passivmitglieder sind Personen, die keine eigenen Bienen halten jedoch aber im Verein mitmachen wollen.

Art. 5

Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und HV
- Stimm- und Wahlrecht (exkl. Passivmitgliedern)
- Recht auf Beratung

Art. 6

Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der HV Folge zu leisten
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren (Passivmitglieder und mitimkernde Familienmitglieder sind davon ausgeschlossen)

Jung- und Ehrenmitgliedern sowie Veteranen ist der Jahresbeitrag erlassen.

Art. 7

Eintritt

Auf Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden HV zu bestätigen.

Art. 8

Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung, vor Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand. Er wird an der folgenden HV bekannt gegeben.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monate vor der HV über diese Absicht schriftlich zu informieren

III. Organisation

Art. 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind: a) die Hauptversammlung (HV)

b) der Vorstandc) die Revisoren

Art. 11

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

a) Hauptversammlung

Art. 12

Haupt-Versammlung Die HV findet im November statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Festsetzung der Entschädigungen

Die HV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

b) Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wird für eine zweijährige

Amtsdauer gewählt. Der Präsident wird von der HV gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten HV für den Rest der Amtsdauer

ersetzt werden.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem der entsprechenden Ressortchefs.

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der HV einen schriftlichen Jahresbericht und sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im

Verhinderungsfalle dessen Funktion.

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die HV und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch

zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich

eine detaillierte Rechnung der HV vor.

Art. 16

Entschädigungen Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der HV entschädigt.

c) Revisoren

Art. 17

Wahl

Die zwei Revisoren und ein Ersatz werden durch die HV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

Art. 18

Aufgabe

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der HV jährlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 19

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag und Beiträge pro Bienenvolk)
- freiwillige Beiträge Subventionen
- Zinsen von Kapitalien

Art. 20

Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

vom Vorstand und HV beschlossene Ausgaben

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Haftung Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche

Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch die HV mit einer Dreivier-

telsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen

werden.

Art. 23

Vermögen Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammen-

schluss mit einer anderen Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Kant. Imkerverband bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung

erfolgen, fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Art. 24

Statuten- Eine Sta revision wesende

Eine Statutenrevision kann nur durch die HV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalver-

bandes St. Galler Bienenzüchtervereine.

Art. 25

Gültigkeit Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 25.11.05 genehmigt

worden. Sie ersetzen die Statuten von 1960 und treten sofort

in Kraft.

Der Präsident:

Willi Roth

Der Aktuar:

Ueli Roth